

Erläuterung zur Berechnung des pauschalierten Jahres-Nettoeinkommens

1. Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung

Entsprechend der Regelung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung wird Gebührenschuldern unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Gebührenermäßigung ist schriftlich zu beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt.

Die Gebühren für einen Betreuungsplatz in der städtischen Schulkindbetreuung im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“ werden abhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der Gebührenschuldner nach § 5 Abs. 3 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung Schulkindbetreuung ermäßigt.

Zur Ermittlung der Gebühren machen die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, Angaben zur Höhe des **pauschalierten Jahres-Nettoeinkommens** und zur **Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder** in einem „Antrag auf Gebührenermäßigung und Festsetzung der Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der städtischen Schulkindbetreuung“.

Die Angaben sind durch Vorlage der hierfür erforderlichen Nachweise zu belegen. Der Antrag muss von allen Gebührenschuldern unterschrieben werden. Sofern ein Elternteil zeitweise kein Einkommen erzielt, muss dies in dem Antrag durch eine Unterschrift ausdrücklich erklärt werden.

Hinsichtlich der Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommenssteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Für die Berücksichtigung über 18-jähriger Kinder ist von den Eltern ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Kindergeldzahlung ergibt. Mögliche Nachweise sind: der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitsgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse. Für Kinder unter 18 Jahren kann dieser Nachweis bei Bedarf angefordert werden.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt vorbehaltlich einer Überprüfung nach § 7 Abs. 4 der Gebührensatzung Schulkindbetreuung.

2. Ermittlung des zu berücksichtigenden pauschalierten Jahres-Nettoeinkommens

Das zu berücksichtigende pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Gesamtjahres-Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten nach EStG (der derzeitige Werbungskostenfreibetrag nach § 9 a Nr. 1 a EStG beträgt 1.230 Euro), abzüglich eines Pauschbetrags i.H.v. 35 %, bzw. 25 %, bzw. 5 %.

Bitte wenden

Es wird mit dem Einkommen ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres gerechnet. Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des Steuerbescheides berücksichtigt werden.

Zum **Gesamtjahres-Bruttoeinkommen** gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind (Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte, Stipendium, Unterhalt, Elterngeld, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, SGB II Leistungen, Sozialleistungen, Wohngeld, usw.). Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Jahreseinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- 35 % des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden (z. B. Arbeitnehmertätigkeit).
- 35 % des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.
- 25% des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind (z. B. Beamtentätigkeit, Vermietung und Verpachtung).
- 5% des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, SGB II Leistungen, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhalt, Wohngeld, usw.).

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend.

3. Mitteilungspflicht

Die Gebührenschuldner haben relevante Änderungen bezüglich der Gebührenermäßigung, insbesondere ihres Einkommens, der Kinderanzahl sowie der Höhe der Werbungskosten der Universitätsstadt Tübingen – Service-Center Bildung und Betreuung unverzüglich mitzuteilen.

4. Überprüfung

Die Universitätsstadt Tübingen kann zur Prüfung, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung geändert haben, jederzeit weitere Nachweise anfordern. Kommen die Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Gebühr ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

Diese Erläuterungen dienen lediglich der Übersicht. Im Einzelnen ergeben sich die Regelungen ausschließlich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.